

Richtlinien zur Kleingewerbeförderung

§ 1 Förderungswerbende

Kleine Betriebe, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden Investitionen, die zumindest zwei der folgenden Schwerpunkte erreichen:
 - a) Investitionen im Zusammenhang mit Produkt-/Dienstleistungsinnovationen oder -diversifikationen
 - b) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- bzw. Arbeitsabläufe
 - c) Investitionen zur Erhöhung der Dienstleistungs- bzw. Fertigungskapazitäten
 - d) Verbesserung der Qualität bestehender Produkte/Dienstleistungen
 - e) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen

- (2) Nicht gefördert werden
 - a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
 - b) Fahrzeuge für Personen und Gütertransporte, soweit es sich nicht um besondere Aufbauten handelt
 - c) gebrauchte Anlagegüter
 - d) Investitionen in Büroausstattung (Büromöbel, etc.)

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Für Investitionen gemäß § 2 wird ein Zuschuss in Höhe von 7,5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Gewährung eines Kredites durch ein Kreditinstitut oder eine Leasingfinanzierung.

- (2) Werden im Zusammenhang mit der Investition zusätzliche Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze geschaffen, wird die Förderung in Form eines Zuschusses in Höhe von 10 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt. Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Vollzeit-Arbeitsplätzen zu schaffen:

- a) bis 10 Beschäftigte: mindestens 1
 - b) 11 bis 30 Beschäftigte: mindestens 2
 - c) 31 bis 49 Beschäftigte: mindestens 3
- (3) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Mittelberg, Schröcken, Warth), wird zusätzlich zu den Förderungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.
- (4) Die Untergrenze des förderbaren Investitions- bzw. Finanzierungsvolumens beträgt € 25.000,--, die Obergrenze des Investitions- bzw. Finanzierungsvolumens beträgt € 100.000,--, welche innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Die Mindestlaufzeit der Finanzierung hat 4 Jahre zu betragen.

Bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU's) beträgt die Untergrenze des förderbaren Investitions- bzw. Finanzierungsvolumens € 15.000,--. Auch ist nur ein Förderschwerpunkt gemäß § 2 zu erreichen.

- (5) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Förderungsbeitrag mindestens 3 % der vom Land anerkannten Investitionssumme erreicht.
- (6) Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10.000.000,-- erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10.000.000,-- erreichen und die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.
- (7) Der Zinssatz darf nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.
- (8) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn andere Förderungsmöglichkeiten seitens des Bundes oder des Landes nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.
- (9) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und einer Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das Kreditinstitut. Bei einer Leasingfinanzierung sind der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.

§ 4 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular im Wege der Hausbank beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

§ 5 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.7.2014 und endet am 31.12.2020.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Projektbeschreibung
- b) detaillierte Kostenaufstellung
- c) kreditwirtschaftliche Stellungnahme des Bankinstitutes zur Finanzierung des Vorhabens und zur Bonität der/des Förderungswerbenden.
- d) letzte Jahresbilanz bzw. Einnahmen/Ausgabenrechnung
- e) Gewerberegisterauszug
- f) bei Firmenbucheintragung: Firmenbuchauszug